

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 26 (1953-1954)

Heft: 6

Artikel: Recht und Freiheit

Autor: Feldmann, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht und Freiheit

Aus einem Vortrag von Bundesrat Dr. M. Feldmann

gehalten am *Kurs der Nationalen Unesco-Kommission*, Gurten/Bern, 14. Oktober 1952.

I.

Das Thema «Recht und Freiheit» führt mitten hinein in manche brennende Diskussion um Gegenwartsfragen.

Auf der einen Seite spricht man vom Rechtsstaat, verlangt seine Respektierung und seinen Ausbau; auf der andern Seite entfaltet man die Fahne der Freiheit. Die Diskussion erfolgt auf unterschiedlichen Stufen. Die Worte «Recht» und «Freiheit» werden allerdings nicht immer im Sinne ernsthafter Erörterungen verwendet; da und dort zirkulieren sie als recht kleine Münze auf dem Jahrmarkt der billigen, oberflächlichen Schlagworte. Die Worte «Recht» und «Freiheit» werden in diesem Falle gebraucht für Dinge, die genauer besehen, weder mit dem Recht noch mit der Freiheit etwas zu tun haben. Die Worte «Recht» und «Freiheit» sind der Gefahr der Mißdeutung, der Verzerrung, des Mißbrauchs in ganz besonderem Maße ausgesetzt.

Um Recht und Freiheit dreht sich die Arbeit von Jahrhunderten in Philosophie, Rechtswissenschaft, Theologie, Psychologie. Wir grenzen das Thema ein, indem wir seiner Behandlung ein bestimmtes Ziel setzen: Wir wollen Recht und Freiheit betrachten und ihr gegenseitiges Verhältnis erörtern im Hinblick auf die Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossen worden ist. Was sich aus dieser Untersuchung ergibt, ist sodann in Beziehung zu setzen mit unserer eigenen schweizerischen Staatsauffassung und Staatsordnung.

Welche Aufgabe hat die Einrichtung zu erfüllen, welche wir als *Recht* bezeichnen? Offenbar soll das Recht das äußere Zusammenleben der Menschen ordnen. Um diese Ordnung zu erreichen, enthält das Recht Bestimmungen, Vorschriften über

das äußere Verhalten des einzelnen Menschen zu den andern Menschen; das Recht enthält also Normen für das äußere Zusammenleben der Menschen. Diese Normen, Regeln, enthalten in gewissem Sinne Befehle oder Verbote; sie bestimmen, was getan werden soll, z. B. wann eine Vormundschaft errichtet werden soll, und sie bestimmen, was verboten sein soll, daß z. B. der Verrat militärischer Geheimnisse verboten sein soll. Das Recht begnügt sich nun aber nicht damit, Weisungen zu erteilen oder Verbote aufzustellen; sondern es rechnet damit, daß der Mensch nicht gutwillig seine Weisungen befolgt oder seine Verbote beachtet. Für diesen Fall unterwirft das Recht denjenigen, der sich nicht an seine Gebote hält, einem Nachteil. Zum Beispiel lesen wir im Art. 41 unseres Obligationenrechtes: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, wird ihm zum Ersatze verpflichtet», oder wir lesen in Art. 112 unseres Strafgesetzbuches: «Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne daß eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.»

Das Recht ist also mit den Mitteln des Zwangs ausgerüstet. Dieser Zwang wird ausgeübt durch die staatliche Macht, die Staatsgewalt, wie wir zu sagen pflegen, im äußersten Fall durch die bewaffnete Gewalt der Polizei und der Armee.

II.

Das Recht, die Rechtsordnung, umfaßt also die Normen für das äußere Zusammenleben der Menschen, die gegenüber dem Widerstrebenden erforderlichenfalls durch das Mittel der Staatsgewalt durchgesetzt werden. Aus dieser Tatsache ergibt sich die ganz außerordentliche Bedeutung der Frage: *Wer* schafft das Recht und *wer* wendet es an? *Wer* ist befugt, darüber zu entscheiden, was erlaubt und

was verboten, was recht und unrecht sein soll? Wer ist befugt, Menschen, welche sich der Rechtsordnung widersetzen, mit Nachteilen, mit Strafen, zu treffen?

Die Antwort auf diese Frage lautet heute recht klar: Schöpfer und Wahrer des Rechts ist der *Staat*. Der Staat stellt die Normen auf, welche das äußere Zusammenleben der Menschen ordnen sollen, und der Staat allein ist befugt, diese Normen, die Rechtsordnung, mit dem Mittel der Macht, der Staatsgewalt, durchzusetzen. Dies gilt grundsätzlich für jeden Staat, sei er nun so oder anders organisiert. Die Differenzierung beginnt mit der Frage, auf welchem Wege, in welcher Form ein Staat sein Recht schafft und anwendet? Die Antwort auf diese Frage ist abhängig von der Organisation des einzelnen Staates, d. h. von der Frage, welchen Organen der einzelne Staat die Schaffung des Rechts und seine Anwendung überträgt. Je nach der Organisation eines Staates spricht man von der einen oder andern Staatsform; eine Monarchie besitzt eine andere Staatsform als die Republik; eine Diktatur ist anders organisiert als eine Demokratie; eine parlamentarisch regierte Demokratie ist anders organisiert als eine Referendumsdemokratie.

Aus dem bisher Erkannten ergibt sich wohl mit eindringlicher Deutlichkeit, daß es für den einzelnen Menschen nicht gleichgültig ist, von wem das Recht, das für ihn verbindlich ist, geschaffen, angewendet, durchgesetzt wird, mit andern Worten: es kommt für das Schicksal des einzelnen Menschen darauf an, in welchem Staate, unter welcher Staatsform er zu leben hat.

Noch klarer wird die Aufgabe und Eigenart des Rechts, wenn wir das Recht in seinen Beziehungen zu angrenzenden Gebieten betrachten.

Das Recht grenzt zunächst an die *Sitte*, den Gebrauch. Wir befinden uns hier auf dem Gebiete der Usancen, der Anstandsregeln. Ein Beispiel: Wenn ich einem andern Menschen, der mich grüßt, diesen Gruß nicht abnehme, so verstoße ich gegen den Anstand, gegen die Höflichkeit; ich verstoße aber nicht gegen das Recht; denn es besteht keine rechtliche Verpflichtung, einen andern Menschen, der mich grüßt, auch zu grüssen. Wenn ich aber einen andern Menschen beleidige, ihn angreife, mißhandle, so verstoße ich gegen das Recht, in diesem Falle gegen das Strafgesetz. Mit andern Worten: die Anstandsregeln gehen weiter als die Gebote des Rechts; sie lassen sich aber nicht mit der Staatsgewalt durchsetzen.

In einer ähnlichen Lage befinden wir uns im Grenzgebiet von Recht und *Moral*. Das Recht schafft Normen für das äußere Zusammenleben der Menschen; es befaßt sich mit dem äußern Verhalten der Menschen; es begnügt sich mit einem bestimmten äußern Verhalten der Menschen. Die *Moral*, also das sittliche Gebot, wendet sich aber nicht nur an dieses äußere Verhalten des Menschen; sondern es wendet sich an den innern Menschen, an seine Überzeugung, an sein Gewissen. Das Recht kann um der äußern Ordnung willen nicht darauf verzichten, erforderlichenfalls sich mit Gewalt durchzusetzen. Die *Moral*, das Sittengebot, verzichtet auf die Anwendung von Zwang. Gewiß sind *Moral* und Recht miteinander in enger Berührung. Wenn ich z. B. einen andern Menschen beleidige, so verletze ich nicht nur ein moralisches Gebot, sondern auch die Strafbestimmungen über die Ehrverletzung. Recht und *Moral* decken sich teilweise, aber nicht vollständig. Das Recht enthält Bestimmungen, die moralisch indifferent sind, beispielsweise die Bestimmungen über die Organisation der Staatsverwaltung. Die *Moral* enthält Gebote, die das Recht nicht durchsetzt, weil es sich mit dem äußern Verhalten des Menschen begnügt. Was hier über das Verhältnis zwischen Recht und *Moral* gesagt wurde, gilt in entscheidenden Gesichtspunkten auch im Verhältnis zwischen Recht und Religion.

Das Recht erscheint in seiner einzelnen Ausgestaltung in verschiedenen Formen, so etwa in der Form des Staatsrechtes (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht), in der Form des Privatrechts (Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht usw.), in der Form des Strafrechts. Man unterscheidet im weitern zwischen geschriebenem Recht und Gewohnheitsrecht, zwischen dem geltenden Recht und dem postulierten, gewünschten, wünschbaren Recht, zwischen materiellem Recht und formellem Recht. Wenn im Gesetz steht, daß ein abgeschlossener Vertrag gehalten werden muß, so ist das materielle Recht; wenn aber im Gesetz steht, daß ein Vertragsbruch in erster Instanz vor dem Gerichtspräsidenten, in zweiter Instanz vor dem kantonalen Obergericht, in dritter Instanz vor dem Bundesgericht eingeklagt werden kann, so ist dies formelles Recht.

III.

Und wie verhält es sich nun im Rahmen unseres Themas mit der *Freiheit*? Ist die Freiheit nicht ihrer Natur, ihrem Begriffe nach gewissermaßen das Gegenstück, der Gegenpol der Rechtsordnung, namentlich dann, wenn die Rechtsordnung in der

Gestalt des Rechtszwangs erscheint? Und wäre in diesem Fall die Rechtsordnung nicht das Gegenteil der Freiheit? Ist denn ein Mensch frei, wenn er immer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß ihm Nachteile zugefügt werden, wenn er Bestimmungen nicht beachtet, die Andere aufgestellt haben? Frei sein heißt doch auf den ersten Blick: tun dürfen, was man selbst will, ohne daß man einem fremden Willen unterworfen wäre. Sind Recht und Freiheit wirklich Gegenpole oder sind sie nicht vielleicht die zwei Seiten der gleichen Sache?

Wir kommen nicht um den Versuch herum, auch die Freiheit begrifflich genauer zu erfassen.

Eine erste Frage stellt sich uns hier: Gibt es überhaupt für den Menschen eine vollständige, in diesem Sinne absolute Freiheit? Wie liegen bei näherer Betrachtung die Dinge? Der Mensch ist — das wird jede objektive Beurteilung zugeben müssen — auf Grund seiner natürlichen Lebensbedingungen nie absolut frei; sondern er ist in irgend einer Weise an die Gemeinschaft mit andern Menschen gebunden. So ist das Wort des griechischen Staatsphilosophen Aristoteles zu verstehen, daß der Mensch ein «*Zoon politikon*», ein «gesellschaftliches Wesen» sei. Man versuche doch einmal, sich den Menschen frei und unabhängig von jeder gemeinschaftlichen Bindung zu denken, und sofort wird sichtbar, zu welchen verzweifelt theoretischen Konstruktionen ein derartiges Unternehmen führen muß, zu Schlußfolgerungen, die mit den Anforderungen des praktischen Lebens, d. h. mit der Wirklichkeit, in keinen Beziehungen mehr stehen. Ist nicht bereits der Säugling angewiesen auf die Pflege der Mutter? Zeit seines Lebens ist der einzelne Mensch in irgend einer Weise an seine Mitmenschen gebunden, auf seine Mitmenschen angewiesen; er pflegt mit ihnen in größerem oder kleinerem Maße geistigen, seelischen, finanziellen, wirtschaftlichen Austausch. Wer die Bindung des Menschen an die Gemeinschaft verneint, wer den Menschen in eine absolute Freiheit hineinstellen will, entzieht ihm die elementarsten Voraussetzungen seiner Existenz.

Die hier gewonnene Erkenntnis prägt sich unserem Bewußtsein noch eindringlicher ein, wenn wir uns die staatliche Rechtsordnung wegdenken. Man denke sich einmal das Zivilgesetzbuch weg mit seinen Bestimmungen über die Person, die Familie, die Ehe, das Erbrecht, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, über Eigentum und Besitz; oder man denke sich einmal das Strafgesetzbuch weg mit seinen Bestimmungen zum Schutz von Leib und Leben, zum Schutz der Ehre, zum Schutz des Eigentums, zum Schutz ganz allgemein

vor dem Verbrechen (in der Schweiz müssen im Jahre durchschnittlich immerhin 18 000—19 000 Menschen vom Strafrichter verurteilt werden); oder man denke sich einmal die Gerichte weg, die Polizei, die Möglichkeiten des Strafvollzugs, und gebe uns dann darüber Auskunft, wie ohne Rechtsordnung des Staates ein vernünftiges äußeres Zusammenleben der Menschen überhaupt denkbar wäre. Es gibt bekanntlich eine Theorie, welche die Auffassung vertritt, eine rechtliche Ordnung sei im Prinzip von Übel und der Mensch sei imstande, ohne sie auszukommen. Es ist die Theorie des Anarchismus; sie wird von niemandem mehr ernst genommen, der selbst ernst genommen sein will. Es gibt nun einmal keine absolute Freiheit, die der Rechtsordnung und dem Rechtszwang gewissermaßen als gleichberechtigter Gegenpol gegenübergestellt werden könnte.

Was ist dann aber im Grunde genommen die Freiheit?

Eine etwas problematische Umschreibung hat die Freiheit mit der Sprache, dem Vorstellungs- und Denkvermögen, der Phantasie als Merkmal des Menschen bezeichnet. Offenbar war hier die geistige Freiheit gemeint.

Wer dem Begriff der Freiheit möglichst auf den Grund kommen will, muß unterscheiden zwischen der sogenannten *subjektiven* Freiheit einerseits und der *objektiven* Freiheit anderseits.

Die Frage nach der *subjektiven* Freiheit läßt uns fragen nach der Fähigkeit des einzelnen Menschen, einen Entscheid zu treffen. Mit dieser Frage sind wir an der Grenze angelangt, jenseits derer ein weites, kaum überschaubares Gebiet beginnt, ein Gebiet, das seit Jahrhunderten Philosophie, Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Psychologie und Psychiatrie bearbeiten. Diese Problematik kann uns im Rahmen unseres Gegenstandes zunächst nicht weiter beschäftigen. Wir haben es zu tun in erster Linie mit der *objektiven* Freiheit. Die objektive Freiheit steht im Prinzip jedem Menschen zur Verfügung ohne Rücksicht darauf, ob er auf Grund seiner subjektiven Situation, etwa seiner Vererbung, seiner wirtschaftlichen und finanziellen Ausgangslage, seiner Begabung, seines Temperaments, von dieser objektiven Freiheit Gebrauch machen kann oder nicht. Es geht hier um die Frage, welches Maß an objektiver Freiheit eine bestimmte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens gewährt. Das Recht einerseits und die Freiheit anderseits sind also nur scheinbar Gegensätze oder gar «Gegenpole». Da es eine absolute, d. h. schrankenlose, unbegrenzte Freiheit, wie wir gesehen haben, nicht

gibt, stellt sich die Frage, wo die Schranken, die Grenzen verlaufen, die der Freiheit gesetzt sind. Über diese Schranken und diese Grenzen entscheidet die Rechtsordnung. Und zwar haben diese vom Recht gesetzten Schranken und Grenzen offenkundig eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Sie sollen das vernünftige Zusammenleben der Menschen vor dem Mißbrauch der Freiheit schützen; sie sollen aber auf der andern Seite auch die Freiheit schützen vor der Unterdrückung durch den Mißbrauch der Macht.

So ist die Freiheit nicht irgend ein theoretisches, nebuloses Gebilde, das hoch oben in den Wolken hängt; die Freiheit, um die es sich hier handelt, ist eine rechtlich geschützte, rechtlich gesicherte Freiheit. Ohne Rechtsordnung ist keine menschenwürdige Freiheit denkbar, die diesen Namen verdient; auf der andern Seite ist es für den einzelnen Menschen von größter Bedeutung, ob, und wenn ja, in welchem Maße ihm die Möglichkeit gewährt ist, auf die Schaffung des Rechts selbst einzuwirken.

Fortsetzung folgt

Der strenge Lehrer

von Hans Fürst, Ried b. Kerzers

Es fällt nicht ganz leicht, etwas über dieses Thema zu schreiben. Die Vorstellung «Strenger Lehrer» erweckt in uns leicht ein Unbehagen, und wir neigen zu der Ansicht, diese Erscheinung gehöre doch eher der Vergangenheit an, der alten Schule, und habe in der neuen wenig mehr zu suchen. Er komme allerdings noch häufig genug vor, leider, zu empfehlen brauche man ihn sicher nicht.

Wenn wir aber Umschau halten, in unserer eigenen Schulzeit und in der Gegenwart, so werden wir anerkennen müssen, daß es besonders die strengen Lehrer sind, welche Erfolg haben im Unterricht, öffentliche Anerkennung finden und Karriere machen. Wenn dabei auch Schein- und Momentanerfolge eine Rolle spielen, so ist doch nicht abzustreiten, daß auch viel echter und bleibender Erfolg erreicht wird. Es muß allerdings gleich angefügt werden, daß es auch strenge Lehrer gibt, die wenig unterrichtlichen Erfolg haben, den Kindern den Unterricht zur Qual machen und sie seelisch Schaden nehmen lassen.

In diesem Falle könnten wir schließen, Erfolg und Mißerfolg hingen ja gar nicht von der Strenge, sondern von irgend etwas anderem ab. Und doch hören wir Leute sagen, sie hätten ganz bestimmt unter ihrem Lehrer gelitten, weil er so streng gewesen sei, und andere schreiben ihre Fortschritte ebenso bestimmt nur der Strenge ihres Lehrers zu. Während die einen mit Haß und Ablehnung von ihrem Lehrer sprechen, gedenken die andern seiner mit Dankbarkeit und Hochachtung. Es scheint eben Strenge *und* Strenge zu geben. Die eine wirkt sich negativ, die andere positiv aus. Wir möchten den Versuch wagen, herauszubringen, worauf es denn ankommt, ob sich die Strenge auf die intellektuelle

und seelische Entwicklung des Kindes ungünstig, negativ oder aber günstig, positiv auswirkt. Unsere Frage lautet: Wie muß ich mich verhalten, damit sich meine Strenge auf die Entwicklung des Kindes günstig auswirkt und in ihm ein Gefühl der Hochachtung und des Dankes mir gegenüber auslöst?

Aggressivität

Wie stellen wir uns einen extrem strengen Lehrer im ungünstigen Sinne vor? Um kurz zu sein: Er erweckt *Haß* und *Furcht*. Das sind Gefühle, die vor allem mit der menschlichen Aggressivität zusammenhängen. Damit sind wir auch schon zum Kernpunkt unseres Problems vorgestoßen. Wir vermuten, daß aggressive Strenge sich negativ, ungünstig — aggressionslose Strenge sich dagegen positiv, günstig auswirkt. Wir werden unsere Untersuchung jedenfalls in der Richtung dieser Vermutung weiter führen. Vielleicht werden die Ergebnisse zeigen, ob sich diese Vermutung bestätigt oder nicht.

Aggressivität ist vor allem Verteidigungsbereitschaft des Individuums. Sobald ein menschliches Wesen glaubt, sich verteidigen zu müssen, wird es aggressiv. Bestehen nun in der Schule Verhältnisse, welche der Aggressivität besondere Bedeutung zukommen lassen?

Der Lehrer hat die Aufgabe, dem Schüler ein gewisses Maß an Wissen und Können beizubringen. Darin scheint vorderhand kein Anlaß zu Aggressivität zu liegen. — Der Schüler ist gezwungen, die Schule zu besuchen. Darin liegt natürlich eine ganz gewaltige Beeinträchtigung der kindlichen Freiheit